



Beschlussvorlage

Nr.: **BV/076/2020 / öffentlich**

Unterstützung für örtlichen Handel, Gastronomie und örtliche Dienstleistungen im Zeichen der Corona-Pandemie - Antrag der SPD-Stadtratsfraktion

Beratungsfolge:

| | Gremium | frühestens am |
|----------------------|----------------|----------------------|
| Verwaltungsausschuss | | 27.05.2020 |
| Stadtrat | | 08.07.2020 |

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, gem. dem beigefügten Konzept im örtlichen Einzelhandel, bei örtlichen, stationären Dienstleistungsbetrieben und bei den örtlichen Gastronomiebetrieben Gutscheine zu erwerben und diese an die im Konzept beschriebenen Personenkreise zu verteilen. Die Mittel von bis zu 50.000 € werden gem. § 117 Nds. Kommunalverfassungsgesetz außerplanmäßig bereitgestellt, ~~die Beschlussfassung erfolgt als Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG.~~

Sach- und Rechtsdarstellung:

Am Donnerstag, den 23. April 2020, erreichte die Verwaltung der beigefügte Antrag der SPD-Stadtratsfraktion. In dem Antrag sind Intention und mögliche Umsetzungsansätze für die Aktion hinreichend beschrieben. Die Verwaltung hat daraufhin ein Konzept entwickelt, das der Vorlage als Anlage beigefügt ist. Ziel der Verwaltung ist es, die Aktion möglichst unbürokratisch zu gestalten.

Zur Ausgestaltung als Konzept und Beschlusszuständigkeit

Bewusst wurde keine Richtlinie entwickelt, da für den Erlass einer Richtlinie grundsätzlich der Rat zuständig ist. Dies wäre zur Umsetzung des Antrages aber hinderlich, weil der Rat aller Voraussicht nach erst im Juli tagen wird und die positiven Effekte, die mit den beantragten Maßnahmen ausgelöst werden sollen, auch davon abhängig sind, dass die Aktion möglichst zeitnah umgesetzt wird. Zudem ist die Aktion zeitlich begrenzt und an ein aktuelles Ereignis gebunden; Richtlinien sind i.d. Regel auf Dauer angelegt.

Der Beschluss beinhaltet vielmehr einen Auftrag an die Verwaltung, so dass eine schnelle Umsetzung möglich ist.

Der Verwaltungsausschuss würde in diesem Fall ohne eine Vorberatung im Fachausschuss entscheiden, was auch den Empfehlungen des Nds. Städte- und Gemeindebundes (siehe Anlage) entspricht. Auch in den anderen Kommunen des Landkreises finden bis auf weiteres keine Fachausschuss-Sitzungen statt, der Kreis verfährt ebenso.

Andere Kommunen haben Kompetenzen des Verwaltungsausschusses auf den Hauptverwaltungsbeamten delegiert (z.B. die Gemeinde Bösel bei Auftragsvergaben). Dies hat die Stadtverwaltung Friesoythe bislang nicht vorgeschlagen, weil die Beschlussfassungen über das Umlaufverfahren gut funktionieren.

Zu 1. Budget

Der Kämmerer hat kritisch geprüft, ob die Aktion mit dem Haushaltsrecht vereinbar ist.

Die angedachte außerplanmäßige Maßnahme in Höhe von insgesamt 50.000 € ist gedeckt durch das Haushaltsbudget des alten Teilhaushaltes „Ordnungs- und Leistungsverwaltung“. Hier sind Aufwendungen veranschlagt, die in diesem Jahr mit großer Wahrscheinlichkeit nicht benötigt werden, wie z. B. Kosten für Kirmes Markhausen, Wochenmarkt, Eisenfest (aller Voraussicht nach) und Eisenstadt-Rallye.

Die Finanzierung der außerplanmäßigen Aufwendung ist daher nach derzeitigem Stand gesichert.

Grundsätzlich entscheidet der Stadtrat über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wobei hier enge Grenzen einzuhalten sind. § 117 Absatz 1 NKomVG legt fest:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte; die Vertretung und der Hauptausschuss sind spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten.

Bekannt ist die sehr zurückhaltende Nutzung der Möglichkeiten des § 117 NKomVG durch die Verwaltung. In diesem Fall könnte man die Erfüllung der Voraussetzungen der Vorschrift auch durchaus kritisch hinterfragen. Hier sind aber die besonderen Umstände mit zur Beurteilung herangezogen worden, die sich durch die Corona-Pandemie ergeben. Deshalb wird der Sachverhalt auch dem Verwaltungsausschuss vorgelegt, und zwar bewusst als Eilentscheidung, um dieses Gremium mit einzubinden.

Eine Eilentscheidung nach § 89 NKomVG durch den Verwaltungsausschuss kann in dringenden Fällen erfolgen. Als dringend sind bei der Entscheidung der Zuständigkeit des Stadtrates alle Fälle anzusehen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile entstehen; es gelten hier, da immerhin mit dem VA der „kleine Stadtrat“ zuständig wird, nicht die hohen Voraussetzungen wie bei der Ersetzung der Entscheidung des VA durch die des Hauptverwaltungsbeamten.

Der Erfolg und positive Effekt der Aktion ist auch davon abhängig, dass sie möglichst zeitnah realisiert wird. Die Einzelhändler, Dienstleister leiden aktuell unter den weggebrochenen Umsätzen, deshalb ist es gut, wenn diesen jetzt zügig Geldmittel zufließen.

Die Vorlage wird den Ratsmitgliedern vorab zur Kenntnis gegeben mit der Möglichkeit, sich innerhalb von drei Tagen zur Vorgehensweise zu äußern. Damit ist der Rat zwar nicht formal einbezogen, die Mandatsträger werden aber eingebunden.

Öffentlich geworben wird auch um weitere Unterstützer für die Aktion. Wenn z.B. eine Organisation, ein Verein oder Privatpersonen die örtlichen Betriebe mit fördern möchten, kann dies durch eine „Zuspendung“ erfolgen.

Zu 2. Antragsberechtigte Betriebe

Der Kreis der Betriebe, die sich an der Aktion beteiligen können, ist im Konzept recht konkret beschrieben. Es wurden all die Branchen ausgeschlossen, die gar nicht oder nur sehr kurzzeitig von den Schließungsmaßnahmen betroffen waren. Bekannt ist zudem, dass die gesamte Wirtschaft unter den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie leidet und sich das Kaufverhalten der Menschen insgesamt verändert bzw. verändert hat. Deshalb werden bei den Antragstellern sicherlich „Grenzfälle“ sein, bei denen eine Unterstützung ggfs. Sinn macht, auch wenn das Konzept diese nicht einwandfrei berücksichtigt. Das kann z.B. ein Buchhändler sein, der auch Zeitschriften verkauft, oder ein Einzelhändler, der auch einen Reparaturservice anbietet und diesen nicht

schließen musste. Der Passus der „Einzelfallentscheidungen“ dient dazu, in diesen Fällen eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können.

Zu 4. Höhe der Förderungen, Gutscheinwerte, Gültigkeit

Für die Verwaltung wäre die Verteilung der Gutscheine am einfachsten, würden alle über den gleichen Wert ausgestellt. Dann bräuchte nicht entschieden zu werden, welcher Personenkreis mit welchen Werten bedacht werden soll.. Das ist aber für einige Betriebe ggfs. nicht zielführend. Deshalb wurde der Wert von 20,00 € vorgeschlagen, den Betrieben aber freigestellt andere Beträge zu wählen. Der Höchstwert beträgt 50,00 €, um möglichst vielen Personen einen Gutschein zukommen zu lassen.

Die Betriebe können den Wert auch auf „eigene Kosten“ erhöhen, wenn sie das möchten.

Charmant ist sicherlich, dass bei dem eher niedrigen Gutscheinwert für die Betriebe Zusatzumsätze generiert werden, z.B. wenn man sich ein paar Schuhe oder eine Hose kauft, die i.d. Regel mehr als 20,00 € kosten.

Zu 6. Verteilung der Gutscheine

Beim Hospital und bei den Alten- und Pflegeheimen werden die Gutscheine als „Pakete“ abgeben mit der Bitte, diese an das Personal zu verteilen. Beigefügt wird natürlich ein Schreiben der Stadt mit einem Dankeschön für den Einsatz und ggfs. Nennung des „Zuspenders“.

Bei den bedürftigen Personen erfolgt die Verteilung entweder über die genannten Organisationen oder – wenn diese das wünschen – direkt an die Empfänger auf Vorschlag der Organisationen.

Zusatzinformation:

Die SPD-Stadtratsfraktion hat mit Schreiben vom 28.06.2020 die Beratung und Beschlussfassung im öffentlichen Teil der Ratssitzung am 08.07.2020 beantragt. Die seinerzeitige Vorlage an den Verwaltungsausschuss war unter der Prämisse erstellt worden, dass eine schnelle Entscheidung sinnvoll ist. Grundsätzlich ist das Thema wegen der grundsätzlichen Bedeutung und der finanziellen Auswirkungen (überplanmäßige Ausgabe) aber dem Rat vorzulegen. Hinsichtlich der Finanzierbarkeit des Projektes durch Einsparungen im Stadtmarketing-Etat haben sich keine Änderungen ergeben.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
 Gesamtausgaben in Höhe von 50.000 €
 Deckungsmittel stehen zur Verfügung im Teilhaushalt Leistungs-u. Ordnungsverwaltung

Anlagen

2020 04 23 Antrag SPD Gutscheinaktion Corona
 2020 04 23 Info NSGB kommunale Gremienarbeit
 2020 04 26 Antragsformular Gutscheinaktion
 2020 04 26 Konzept Gutscheinaktion
 2020 06 28 Zusatzantrag SPD Gutscheinaktion Corona

Bürgermeister